

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	22.01.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der  
Geschäftsordnung

### **Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008**

Der Bundestag hat am 21.12.2008 das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente beschlossen. Die wichtigsten Regelungen aus diesem Gesetz werden hiermit – in Kürze – zur Kenntnis gegeben.

Zentrales Ziel der Neuausrichtung ist es, die Zahl der Arbeitsmarktinstrumente zu reduzieren und die Produkte einfacher, individueller und flexibler zu gestalten. Gleichzeitig soll den Akteuren vor Ort mehr Entscheidungsspielraum eröffnet werden.

Im Rechtskreis des SGB II werden durch die gesetzliche Neuregelung u. a. folgende Themenkreise angesprochen:

- Vermittlungsbudget
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Öffentlich geförderte Beschäftigung
- Freie Förderung
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
- Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses

## I. Änderungen im SGB III

§ 45 SGB III	Im Vermittlungsbudget werden Leistungen zusammengefasst, die bislang in Einzelvorschriften geregelt waren und die Arbeitsaufnahme unterstützen. Die Entscheidung, ob diese Hilfen gewährt werden sollen, wird künftig stärker als bisher in das Ermessen der Vermittler gelegt werden. Das Vermittlungsbudget ist die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Arbeitssuchenden. Nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und welche Hemmnisse beseitigt werden müssen, steht im Vordergrund.
§ 46 SGB III	Das maßnahmeseitige Gegenstück zu § 45 SGB III ist § 46 SGB III. Träger können zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit Maßnahmen beauftragt werden. Auch hier findet ein grundlegender Perspektivwechsel statt: weg von der Normierung bestimmter Maßnahmetypen, hin zur Definition von Maßnahmezielen. Dabei wurden die positiven Ansätze der bisherigen Maßnahmen (Trainingsmaßnahmen, Beauftragung Dritter, Aktivierungshilfen etc.) aufgegriffen und weiterentwickelt. Mit dem erweiterten Handlungsspielraum können Eingliederungsaktivitäten/-strategien längerfristig geplant und mehrdimensional gestaltet werden. Z. B. kann zukünftig das JobBörsen Programm wieder um sozialraumorientierte und qualifizierende Elemente (früherer sog. B-Teil) erweitert werden.
§ 61a SGB III	Neu aufgenommen ist der Rechtsanspruch für geeignete Jugendliche auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Die Förderung erfolgt ausschließlich aus dem Haushalt der Agentur für Arbeit.
§ 77 SGB III	Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen für Erwachsene wurde der Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen aufgenommen. Die Vorbereitungskurse zum Nachholen des Hauptschulabschlusses sollen in der Regel mit beruflicher Weiterbildung verknüpft werden.
§ 260 ff. SGB III	Im Rechtskreis SGB II wurden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) gestrichen, da eine versicherungspflichtige Tätigkeit auch als Arbeitsgelegenheit ausgestaltet sein kann. Diese ist zukünftig versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

## II. Änderungen im SGB II

§ 16a SGB II	Die kommunalen Eingliederungsleistungen sind nun in einer eigenständigen Vorschrift abschließend erfasst.
§ 16c SGB II	Neben dem Einstiegsgeld können für Existenzgründer und Selbstständige zukünftig Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern an Selbstständige gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

§ 16f SGB II	Durch die Aufnahme der freien Förderung im SGB II wurde die Möglichkeit geschaffen, bis zu 10 % des Eingliederungstitels einzusetzen, um die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen zu erweitern. Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmen ist zulässig. Das grundsätzlich bestehende Umgehungs- und Aufstockungsverbot gilt nicht bei Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, für diese sind Abweichungen bei Voraussetzungen und Förderhöhe möglich. Projektförderungen sind ausdrücklich zugelassen.
Wegfall § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II	Die sonstigen weiteren Leistungen im Einzelfall finden sich nun in anderen Regelungen wieder, z. B. im Vermittlungsbudget, in Aktivierungsmaßnahmen, bei Leistungen für Selbstständige oder in der freien Förderung.